

Prüfungsordnung der Berufseinstiegsschule an der CGLS



(Stand: 10.09.2021)

1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle schulischen Prüfungen der Berufseinstiegsschule an der CGLS. Für Klassenarbeiten soll das Klassenteam die wesentlichen Grundsätze dieser Prüfungsordnung übernehmen. Alle Schüler sind durch die Klassenlehrkräfte über die Grundsätze und Verfahren zur Leistungsfeststellung und -bewertung zu informieren.

2

Prüfungsteile und Prüfungstermine

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Deutsch und Mathematik.
- (2) Der Terminplan für die Abschlussprüfung wird von dem stellvertretenden Schulleiter in Absprache mit der Abteilungsleitung festgelegt und auf der Internetseite der CGLS nach folgendem Raster veröffentlicht:
 - Prüfungsausschussvorsitz/Stellvertretung
 - Abgabe der Leistungsstände in den Prüfungsfächern bei der Klassenlehrkraft
 - Abgabe der Prüfungsvorschläge
 - Bekanntgabe der Prüfungsfächer und Leistungsstände in den Prüfungsfächern durch die Klassenleitung
 - Schriftliche Prüfung
 - Nachschreibetermine für die schriftliche Prüfung
 - Abgabe der bewerteten schriftlichen Arbeiten mit Prüfungsnoten im GZ
 - Zensurenabgabe aller Fächer an die Klassenleitung
 - Vorplanung der Lehrkräftekonferenz mit dem Prüfungsausschussvorsitz
 - Bekanntgabe der Zensuren der schriftlichen Prüfungen durch die Klassenleitung

Prüfungsordnung der Berufseinstiegsschule an der CGLS



- Abgabe Zeugnisse an das GZ
- Ausgabe der Zeugnisse durch die Klassenleitung

3

Information über die Abschlussprüfung

Die Klassenleitung informiert die Prüflinge zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres über wesentliche Prüfungsbestimmungen und vermerkt dies im Klassenbuch. Die Prüflinge und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich ein Erziehungsberechtigter bestätigen die Kenntnisnahme der Prüfungsordnung durch ihre Unterschrift.

Folgende Themen sollten erörtert werden:

1. Termine der Abschlussprüfungen
2. Bedeutung der Leistungsstände vor der Prüfung/nach der Prüfung
3. Art und Umfang der schriftlichen Prüfung
4. Gewichtung der Prüfungsteile
5. Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen
6. Verfahren bei krankheitsbedingtem Fehlen

4

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche 90-minütige Prüfung findet in Deutsch und Mathematik statt.
- (2) Die Lehrkräfte, die den Prüfling planmäßig unterrichtet haben, legen der Abteilungsleiterin bis spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung für jede Klausurarbeit zwei Aufgabenvorschläge mit Erwartungshorizont zur Auswahl vor. Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der für den Unterricht maßgebenden fachlichen Bestimmungen zu erstellen. In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. Die Abteilungsleiterin kann unter Angabe von Gründen neue

Aufgabenvorschläge anfordern.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung weist die Aufsicht führende Lehrkraft auf die Folgen einer Täuschung hin und stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung wird mit der Note 6 (0 %) bewertet, wenn nicht innerhalb von drei Tagen im Geschäftszimmer der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, weshalb der Prüfling am Prüfungstag nicht an der Prüfung teilnehmen konnte. Die Entscheidung über die Prüfungsfähigkeit eines Prüflings trifft der Prüfungsausschuss auf Basis dieses Attests. Dies gilt auch für Prüflinge, die Prüfungsteilen fernbleiben. Alle weiteren Regelungen zu Fehlzeiten trifft die Schulordnung.

(4) Verspätet sich ein Prüfling, dann entscheidet die Lehrkraft/der Prüfer über die Teilnahme an der Leistungsfeststellung. Jedem Prüfling sind dabei grundsätzlich die gleichen Prüfungsbedingungen zu ermöglichen: Zeitumfang, Rahmen für konzentriertes Arbeiten, erlaubte Hilfsmittel.

(5) Versäumt ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Teilnahme einer schriftlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Notwendigkeit einer Ersatzleistung (i.d.R. eine Wiederholungsprüfung) oder einer alternativen Leistungsfeststellung. Wenn ein Prüfling das Versäumnis zu vertreten hat (unentschuldigtes Versäumnis), dann kann der Prüfungsausschuss von einer Leistungsverweigerung ausgehen, was u.U. zu einer Unbewertbarkeit des Faches/Lernfelds/Lerngebiets oder gar zum Nichterreichen des Ausbildungserfolges führen kann. Der Prüfungsausschuss kann diese Leistungsverweigerung auch mit einer Sanktionsnote („ungenügend“) bewerten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder in der Prüfung keine Leistungsnachweise erbracht hat.

(7) Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift an. Diese wird vom Geschäftszimmer vorbereitet und muss enthalten:

1. eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der

- a. die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b. die Abgabezeit der Klausur festzuhalten ist,
2. Angaben über das Prüfungsfach/den Lernbereich, die ausgewählten Aufgabenvorschläge, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel,
 3. Beginn und Ende der Prüfung,
 4. einen Vermerk über die Hinweise und die Befragung der Prüfungsfähigkeit,
 5. einen Sitzplan,
 6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum,
 7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift wird von den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben.

- (8) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben. Die Beurteilung ist auf den Klausurarbeiten schriftlich zu begründen.

5

Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen

- (1) Alle Gegenstände, die eine unerlaubte Hilfestellung zur Beeinflussung der Prüfungsergebnisse geben können, sind während der Prüfung außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings zu verwahren. Elektronische Geräte müssen vorher ausgeschaltet werden.
- (2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil¹. Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

¹ Wird eine Täuschung vermutet, so ist der Prüfling bei der Aufklärung der Täuschungsvermutung mitwirkungspflichtig. Das heißt, er muss die Täuschungsannahme gegenüber der prüfenden Lehrkraft entkräften (Beispiel: Die Lehrkraft vermutet, dass ein Prüfling einen Spickzettel in der Tasche hat. Der Prüfling kann daraufhin aufgefordert werden seine Taschen zu leeren. Verweigert er dies, so kann von einer Täuschung ausgegangen werden).

(3) Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule den Abschluss innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses aberkennen und das Abschlusszeugnis zurückfordern, wenn wegen der Täuschung die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses nicht erfüllt sind.

(4) Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung in allen weiteren Teilen mit der Note ungenügend bewerten.

6

Leistungsstände und Jahreszeugnis

(1) Die Leistungsstände in Deutsch und Mathematik werden den Prüflingen von den Klassenleitungen spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

(2) Der Unterricht läuft auch nach den Prüfungen weiter und endet erst mit Ausgabe der Jahresendzeugnisse. Nach den Prüfungen erbrachte Leistungen sind dementsprechend bei der Ermittlung der Jahres- und Endnote in allen Fächern und Lerngebieten zu berücksichtigen.